


## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.


## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Abfall

 Änderung: [VerpackG](#) »Verpackungsgesetz«  
vom 25.10.2023

### Baurecht

 Änderung: [BauO NW](#) »Bauordnung Nordrhein-Westfalen«  
vom 31.10.2023

Mit der zweiten Novelle der Landesbauordnung gibt es vereinfachte Bauvorschriften für Windkraft, Wärmepumpen und Solaranlagen. Die Vereinfachungen betreffen u.a.

- Einreichung der Bauanträge per Mail
- Bauvorlagenberechtigung auch für Handwerker
- Mindestabstände für Wärmepumpen sind gestrichen
- Mindestabstände für Windräder geändert


Eine Pflicht zur Begrünung von Gebäuden ist in dem Gesetz ebenfalls enthalten. *Quelle: Haufe*

### Emissionen/Immissionen

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2018/2066](#) »Monitoring-Verordnung«  
vom 17.10.2023


Die Änderungen sind vielfältig. Bitte prüfen Sie selbst, inwieweit Ihr Anlagenbetrieb von den Änderungen betroffen ist.

## Energie

 Änderung: [EDL-G](#) »Energiedienstleistungsgesetz«  
vom 13.11.2023


Personen, die Energieaudits durchführen, müssen ab sofort an einer anerkannten Fortbildung von 12 Stunden jährlich teilnehmen. Details an die Anforderung dieser Fortbildung wird eine Verordnung regeln.


Die anderen Änderungen sind redaktioneller Natur bzw. richten sich nicht an Betreiber.

 Neu: [EnEFG](#) »Energieeffizienzgesetz«  
vom 13.11.2023


Das Gesetz gilt seit dem 18.11.2023, mit den in diesem Gesetz genannten Fristen und ggf. Übergangsbestimmungen. Beachten Sie insbesondere die Pflicht zur erstmaligen Meldung von Informationen zur Abwärme bis zum 1.1.2024 an die [BfEE](#) (danach jeweils zum 31.3. eines Jahres), wenn Ihr Unternehmen einen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als **2,5 GWh/a** innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre hat.\*

\* [Gem. BfEE bzw. BMWK wird die Frist sechs Monate ausgesetzt.](#)


 Nehmen Sie das Gesetz in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen es ggf. als zutreffend ein.

 Die Pflichten für Unternehmen finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Auf die Darstellung der Pflichten von Betreibern für Rechenzentren verzichten wir an dieser Stelle, weil wir keine Kunden haben, die zu diesem Kreis gehören.

## Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«  
vom 13.11.2023


Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2023/2482](#): In der Tabelle in Anhang XIV wird der Eintrag Nr. 4 für den Stoff Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) geändert.


 Neu: [EmpfGS 409](#) »Nutzung von REACH-Informationen für den Arbeitsschutz«  
vom 5.10.2023, veröffentlicht am 9.11.2023

Die Empfehlung ersetzt die aufgehobene BekGS 409.


Die vorliegende Empfehlung behandelt das Zusammenwirken bzw. die Schnittstellen der REACH- und Arbeitsschutzgesetzgebung. Sie orientiert sich dabei am Ablauf der Gefährdungsbeurteilung und den Vorgaben der TRGS 400. Insofern stellt die vorliegende Empfehlung die Perspektive des

Arbeitsschutzes in den Mittelpunkt und gibt Hilfestellungen, wie vom Arbeitgeber Informationen auf Basis der REACH-Verordnung für die Gefährdungsbeurteilung genutzt werden können und wann diese einen Anlass zu einer Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung geben. Der für den Arbeitsschutz verantwortliche Arbeitgeber soll hiermit in die Lage versetzt werden, die durch REACH verfügbaren Informationen und Vorgaben zur Erfüllung seiner Arbeitsschutzverpflichtungen zu nutzen.


 Die Empfehlung hat - anders als eine Technische Regel - keine Vermutungswirkung. Entscheiden Sie also selbst, ob Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis aufnehmen wollen. Unabhängig davon ist es sicherlich vernünftig, die beschriebene Vorgehensweise und Hinweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe zu berücksichtigen.

 Die Empfehlung gibt unter anderem auch Hinweise zur Plausibilitätsprüfung des Sicherheitsdatenblatts für die Gefährdungsbeurteilung.

## Sicherheit

 Änderung: [TRBS 1201 - Teil 4](#) »Prüfung von Aufzugsanlagen«  
vom 22.11.2022, veröffentlicht am 9.11.2023

Angefügt wurde der neue Anhang 4 »Prüfung von Aufzugsanlagen hinsichtlich der Schnittstelle Aufzug - Gebäude«. Auch wenn dies inhaltlich natürlich die ZÜS betrifft, so schadet es nie, als Betreiber zu wissen, was die ZÜS machen muss. 😊


 Neufassung: DIN EN ISO 45001 »Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung«  
vom Dezember 2023

Die Norm ersetzt die DIN ISO 45001 und kann beim Beuth-Verlag heruntergeladen werden.

Gegenüber der DIN ISO 45001:2018-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- unveränderte Übernahme von ISO 45001:2018 als Europäische Norm;
- Stichwortverzeichnis aktualisiert;
- Norm redaktionell überarbeitet.

## Sonstiges

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«  
vom 25.10.2023

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neu: EnEFG »Energieeffizienzgesetz«, vom 13.11.2023

### § 1 Zweck des Gesetzes, Berichtspflicht

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Energieeffizienz zu steigern und dadurch zur Reduzierung des Primär- und des Endenergieverbrauchs sowie des Imports und Verbrauchs von fossilen Energien, zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Eindämmung des weltweiten Klimawandels beizutragen.  
2 Darüber hinaus ist Zweck des Gesetzes, die Erfüllung der nationalen Energieeffizienzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. [...]

### § 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. Ziele in Bezug auf den gesamtdeutschen End- und Primärenergieverbrauch, ohne damit eine Begrenzung des individuellen Verbrauchs von Unternehmen oder privaten Haushalten einzuführen,
2. jährliche Endenergieeinsparverpflichtungen für den Bund und die Länder durch strategische Maßnahmen sowie eine Energieeinsparverpflichtung durch Einzelmaßnahmen für öffentliche Stellen und die Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für öffentliche Stellen,
3. die Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für Unternehmen,
4. die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen von Endenergieeinsparmaßnahmen in Unternehmen,
5. Energieeffizienz- und Abwärmeforderungen sowie Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren und Betreiber von Informationstechnik und
6. die Vermeidung, Verwendung sowie Auskunft über Abwärme für Unternehmen.

### § 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 7,5 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem [...] einzurichten.

(2) Unternehmen [...] müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des 18. Juli 2025 eingerichtet haben. [...] Unternehmen [...] sind bis zum Nachweis der Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 [EDL-G] und andere Effizienzmaßnahmen befreit, längstens jedoch bis zum Ablauf der in Satz 1 [...] genannten Fristen.



Hinweis:

Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, oder jedenfalls diejenigen, die für Ihren Betrieb relevant sind.

Kommen Sie den Anforderungen nach.

(3) Ein Unternehmen, das [...] ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten hat, hat mindestens folgende zusätzliche Anforderungen als Teil des Energie- oder Umweltmanagementsystems zu erfüllen:

1. Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,
2. Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,
3. Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463 [...]

## **§ 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen**

Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden sind verpflichtet, spätestens binnen drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen in den

1. Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 1,
2. Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 3 des [EDL-G] und
3. Energieaudits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des [EDL-G].

[...] Die Frist nach Satz 1 beginnt in den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 mit Abschluss der Re-Zertifizierung oder der Verlängerungseintragung, in den Fällen nach Satz 1 Nummer 3 mit Fertigstellung des Energieaudits. Unternehmen sind verpflichtet, sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach Satz 1 erstellten Umsetzungspläne vor der Veröffentlichung durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen. Die Bestätigung hat das Unternehmen auf Anfrage des [BAFA] über eine [...] zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage nachzuweisen. Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Satz 1 sind Informationen, die nationalen oder europäischen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen.

## **§ 10 Stichprobenkontrolle hinsichtlich der Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen und der Umsetzungspläne von Energieeinsparmaßnahmen**

Das [BAFA] hat die Einrichtung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 1 und die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen nach § 9 Absatz 1 durch Stichproben bei den Unternehmen zu kontrollieren. Das [BAFA] ist berechtigt, zu dem in Satz 1 genannten Zweck von Unternehmen die Vorlage von Nachweisen nach der Anlage 2

innerhalb einer Frist von vier Wochen über eine elektronisch abrufbare Vorlage zu verlangen.

## **§ 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme**

(1) Unternehmen sind verpflichtet, die in ihrem Unternehmen entstehende Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden und die anfallende Abwärme auf den Anteil der technisch unvermeidbaren Abwärme zu reduzieren, soweit dies möglich und zumutbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen. [...]

(2) Unternehmen haben die anfallende Abwärme durch Maßnahmen und Techniken zur Energieeinsparung durch Abwärmenutzung wiederzuverwenden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen. Dafür sollen Maßnahmen zur Abwärmenutzung nicht nur auf die jeweilige Anlage beschränkt werden, sondern auch Nutzungsmöglichkeiten der Abwärme auf dem Betriebsgelände sowie bei externen Dritten einbezogen werden. Um größtmögliche Effizienzgewinne zu erzielen, soll die rückgewonnene Abwärme kaskadenförmig, entsprechend ihrem Energiegehalt, als Maß ihrer energetischen Qualität oder Arbeitsfähigkeit oder in abfallenden Temperaturschritten, mehrfach wiederverwendet werden.

(3) Die Pflicht zur Vermeidung von Abwärme [...] und die Pflicht zur Verwendung von Abwärme [...] sind nicht auf Anlagen anzuwenden, die nach § 4 [BImSchG] genehmigungsbedürftig sind, soweit für diese speziellere Anforderungen im [BImSchG] oder in einer [BImSchV] zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme bestehen.

(4) Ausgenommen von der Pflicht zur Vermeidung von Abwärme [...] und der Pflicht zur Verwendung von Abwärme [...] sind Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre Jahre von 2,5 Gigawattstunden oder weniger haben.

## **§ 17 Plattform für Abwärme**

(1) Unternehmen sind auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft zu geben über [...] Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme [...]

(2) Unternehmen sind verpflichtet, unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage die in Absatz 1 aufgeführten Informationen zu anfallender Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln und die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Übermittlung soll in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt die übermittelten Informationen unter Wahrung von Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen [...] auf einer öffentlich zugänglichen Plattform für Abwärme übersichtlich bereit.

(3) Von der Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 3 ausgenommen sind Informationen, bei deren Veröffentlichung eine Gefährdung der öffentlichen und nationalen Sicherheit zu befürchten ist und das Interesse am Schutz dieser Informationen gegenüber dem öffentlichen Interesse an deren Bekanntgabe überwiegt. Diese Informationen werden in einem nichtöffentlichen Bereich der Plattform für Abwärme nach Absatz 2 Satz 3 aufgenommen und dürfen nur im Rahmen eines Berichtes über das Abwärmeangebot in einer Region in aggregierter Form veröffentlicht werden.

(4) Ausgenommen von der Auskunftspflicht [...] und der Pflicht zur Berichterstattung [...] sind Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von 2,5 Gigawattstunden oder weniger haben.

## **§ 20 Übergangsvorschrift**

[...] (4) Unternehmen sind verpflichtet, die Informationen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erstmals bis zum 1. Januar 2024 zu übermitteln.

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

### Novellierung der F-Gase-Verordnung-Trilog-Verhandlungen beendet

Am 5. Oktober 2023 haben sich die Verhandlungsführer von EU-Parlament und -Rat in einer vierten und abschließenden sogenannten Trilog-Verhandlung auf einen Kompromissvorschlag zur Novellierung der F-Gase-Verordnung verständigen können. Einige Kernpunkte der novellierten F-Gase-Verordnung sind:

- ein beschleunigter Phase-down der insgesamt zur Verfügung stehenden Menge an fluorierten Treibhausgasen bis auf null im Jahr 2050,
- ein Verbot des Inverkehrbringens von Monoblock-Wärmepumpen und -Klimageräten (bis 12kW), die F-Gase mit einem Treibhauseffekt (GWP) von mehr als 150 enthalten ab 2027 sowie ein komplettes F-Gase-Verbot für diese Produkte ab 2032,
- ein Verbot des Inverkehrbringens von Split-Luft-Wasser-Wärmepumpen und -Klimageräten (bis 12 kW), die F-Gase mit einem Treibhauseffekt (GWP) von mehr als

150 enthalten ab 2027, von Split-Luft-Luft-Wärmepumpen ab 2029 sowie ein komplettes F-Gas-Verbot für diese Produkte ab 2035,

- ein Verbot des Inverkehrbringens von stationären Kälteanlagen (Ausnahmen für Chiller) mit F-Gasen mit einem GWP über 150 ab 2030,
- ein Service- und Wartungsverbot für stationäre Kälteanlagen mit F-Gasen mit einem GWP über 750 ab 2032; recyceltes und wiederaufbereitetes Kältemittel ist hiervon ausgenommen.

Hinweis: Die oben genannten Zahlen und Daten wurden der vorläufigen Vereinbarung entnommen. Diese muss noch formell von Rat und Parlament angenommen werden, bevor die novellierte F-Gase-Verordnung nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft tritt. *Quelle: Gemeinsame Pressemitteilung der Organisationen BIV, Bundesfachschule und VDKF*

### Bundesrat stimmt neuer Lösemittelverordnung (31. BImSchV) zu

Der Bundesrat hat mit einigen Änderungen der [Verordnung](#) zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) zugestimmt [[Bundesratsbeschluss](#)]. Die bisherige 31. BImSchV soll durch eine neu gefasste Verordnung abgelöst werden. Sie betrifft eine Reihe von Anlagen, in denen organische Lösungsmittel ab einer bestimmten Menge zum Drucken, Reinigen, Verarbeiten oder Beschichten eingesetzt werden. Die Liste der Anlagen und betroffenen Tätigkeiten mit dazugehörigen Mengenschwellen werden im Anhang I und II der Verordnung gelistet.

Die Überarbeitung der Verordnung wurde aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen zur IE-Richtlinie für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von Lösungsmitteln und für die Nahrungs-, Getränke- und Milchindustrie notwendig. Besonders für die betroffenen IED-Anlagen werden viele Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen (VOC) verschärft oder neu eingeführt.

Neu wird außerdem eine Prüfpflicht der schon bisher zu erstellenden Lösemittelbilanzen für genehmigungsbedürftige Anlagen eingeführt. Künftig müssen diese Anlagen ihre Lösemittelbilanzen alle drei Jahre durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen überprüfen lassen. Erstmals muss dies für bestehende Anlagen drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen. Für neue oder geänderte Anlagen muss dies ein Jahr nach Inbetriebnahme erfolgen.

Die Änderungen treten am Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Das wird voraussichtlich in Kürze erfolgen. Für bestehende Anlagen werden allerdings zahlreiche Übergangsbestimmungen festgelegt: Außerhalb von IED-Anlagen der Lebens- und Futtermittelindustrie (Nr. 6.4 Anhang I der IE-Richtlinie), zur Oberflächen- (Nr. 6.7) oder Holzbehandlung (Nr. 6.10) müssen bestehende Anlagen die neuen Anforderungen fünf Jahre nach Inkrafttreten einhalten. *Quelle: DIHK (geändert)*



## EU-Erneuerbaren Energien Richtlinie (RED III)

Am 31.10. ist die [EU-Erneuerbaren Energien Richtlinie](#) (RED) vom 18.10.2023 im Amtsblatt erschienen (Richtlinie (EU) 2023/2413). Sie trat offiziell am 20.11. in Kraft. Mitgliedstaaten müssen die Implementierung in die nationale Gesetzgebung bis zum 21. Mai 2025 vollziehen.

### **Wesentliche Inhalte:**

Mit der Revision wurde u. a. das Ziel Erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2030 auf 42,5 % erhöht.

Die Richtlinie sieht dafür auch ehrgeizigere sektorspezifische Subziele (Industrie, Verkehr, Gebäude) vor, die sich in der Breite auf Unternehmen auswirken. In der Industrie soll der Anteil an Energie aus Wind und Sonne jährlich um 1,6 Prozentpunkte erhöht werden. Außerdem sollen 42 Prozent des in der Industrie verwendeten Wasserstoffs bis 2030 aus strombasierten erneuerbaren Kraftstoffen (hauptsächlich grüner Wasserstoff) stammen und bis 2035

insgesamt 60 Prozent des Anteils ausmachen. Die Realisierung der Ziele bewerten Unternehmen als herausfordernd.

Ein zentrales Element der Richtlinie sind außerdem beschleunigte Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien. Mitgliedstaaten sollen Ausbaugebiete ausweisen, in denen Projekte einem vereinfachten Genehmigungsprozess unterzogen werden können. In diesen sogenannten »Acceleration-Areas« (Beschleunigungsgebiete) darf das Genehmigungsverfahren für Solar- und Windanlagen nicht länger als zwölf Monate, für Offshore-Anlagen nicht länger als zwei Jahre dauern. In diesen Gebieten entfallen die Umwelt- und Artenschutzprüfung auf Projektebene und gelten stattdessen für das Gesamtgebiet. Außerdem hat der Populationsschutz Priorität über dem Schutz individueller Tiere. Ausgenommen davon sind Natura-2000-Gebiete, die keine »Acceleration-Areas« werden können. Darüber hinaus sollen Anträge automatisch genehmigt werden, wenn sich die Genehmigungsbehörden nicht rechtzeitig Rückmeldung geben. *Quelle: DIHK*

## Experten sehen Nachbesserungsbedarf beim Solarpaket I

Die von der Bundesregierung im sogenannten [Solarpaket I](#) geplanten gesetzlichen Neuregelungen zum Ausbau der Photovoltaik (20/8657) stoßen bei Sachverständigen auf grundsätzliche Zustimmung. Bei einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie wurden jedoch weitere Änderungen angemahnt, damit der jährliche Leistungszubau bei PV-Anlagen wie geplant bis auf 22 Gigawatt (GW) gesteigert und für die Folgejahre auf diesem hohen Niveau stabilisiert werden kann.

Durch das Gesetz soll die Förderung für besondere Solaranlagen, sogenannte Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV und

Parkplatz-PV, neu geregelt werden. Zudem soll die für den Bau von PV-Anlagen geltende »Opt-in«-Ermächtigung der Länder für benachteiligte Gebiete durch eine »Opt-out«-Ermächtigung der Länder ersetzt werden, von der die Länder Gebrauch machen können, wenn die Flächennutzung der landwirtschaftlichen Flächen einen gesetzlich definierten Anteil übersteigt. Des Weiteren zielt die Regelung darauf ab, den PV-Zubau auf dem Dach zu erleichtern sowie den Mieterstrom zu vereinfachen und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung zu ermöglichen. *Quelle: [Deutscher Bundestag](#) (gekürzt)*

## Strompreispaket für alle produzierenden Unternehmen

Bundeskanzler Olaf Scholz, Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck und Bundesfinanzminister Christian Lindner haben sich am 9.11.2023 auf zusätzliche Entlastungen für Unternehmen in Deutschland für die nächsten fünf Jahre verständigt. Insbesondere Unternehmen mit besonders stromintensiver Produktion werden von dem Strompreispaket profitieren, auch das produzierende Gewerbe wird

entlastet. Die Absenkung der Stromsteuer soll für die Jahre 2024 und 2025 gesetzlich geregelt werden. Es besteht Einigkeit, dass die Absenkung weitere drei Jahre gelten soll, sofern für die Jahre 2026 bis 2028 eine Gegenfinanzierung im Bundeshaushalt dargestellt werden kann. Die Bundesregierung geht nun unverzüglich auf den Gesetzgeber zu,

damit die Maßnahmen so schnell wie möglich beschlossen werden. [...]

Das Strompreispaket besteht aus mehreren Teilen. Neben der bereits beschlossenen Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte für das erste Halbjahr 2024 wird die Stromsteuer für *alle* Unternehmen des produzierenden Gewerbes massiv gesenkt, und zwar auf den Mindestwert, den die Europäische Union zulässt. Die Steuer wird durch eine Erhöhung des Entlastungsbetrages in § 9b Stromsteuergesetz von gegenwärtig 15,37 Euro/MWh bzw. 1,537 ct/kWh auf 0,50 Euro/MWh bzw. 0,05 ct/kWh herabgesetzt. In dieser Stromsteuersenkung geht der bisherige Spitzenausgleich auf und wird damit verstetigt. Davon profitieren nicht nur die Unternehmen, die bislang den Spitzenausgleich nutzen konnten, sondern alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Für die Unternehmen, die bislang den Spitzenausgleich geltend machen konnten, entfallen

zusätzlich die Bürokratiekosten im Zuge des Spitzenausgleichs.

Die bestehenden Regelungen für die Strompreiskompensation im KTF [Klima- und Transformationsfond], die für die rund 350 Unternehmen gelten, die am stärksten im internationalen Wettbewerb stehen, sollen nicht nur für fünf Jahre verlängert, sondern überdies über den Wegfall des so genannten Selbstbehalts nochmals ausgeweitet werden. Dies betrifft auch die bestehende Regelung zum »Super-Cap«, der für die rund 90 besonders stromintensiven Unternehmen gilt. Diese Entlastung soll ebenfalls für die nächsten fünf Jahre fortgeführt werden und durch Entfall des Sockelbetrags ausgeweitet werden. Mit der Strompreiskompensation und dem »Super-Cap« werden die Unternehmen von den Summen entlastet, die im Zusammenhang mit emissionshandelsbedingten indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten entstehen.  
*Quelle: Bundesregierung (geändert, gekürzt)*



## Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe

Bei der kommenden Sitzung des AGS im Dezember 2023 stehen voraussichtlich zur Beschlussfassung auf der Tagesordnung u.a. eine Neufassung der TRGS »Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen« sowie - in Analogie zur TRGS 519 - Qualifizierungsmodule zur TRGS 517 »Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen«.

Auch neue Projekte sollen gestartet werden, so zum Beispiel die Überarbeitungen der

- TRGS 507 »Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern«,
- 521 »Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle« oder
- 619 »Substitution für Produkte aus Aluminiumsilikatwolle« *Quelle: Sicher ist sicher, Nr. 11.23*

## Hintergrundinformationen



### Nationaler Emissionshandel: Carbon Leakage: Start des Bescheidversands für das Abrechnungsjahr 2022

die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) [weist darauf hin](#), dass die Bescheid- und Auszahlungsverfahren der Carbon-Leakage-Kompensation (CLK) für das Abrechnungsjahr 2021 überwiegend abgeschlossen sind, es stehen nur wenige Einzelfälle aus. Jetzt wird mit dem Versand der Beihilfebescheide für das Abrechnungsjahr 2022 begonnen. Es ist wie bereits für 2021 zu beachten, dass Unternehmen, die Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 Euro erhalten,

besondere Transparenzpflichten haben. Diese Unternehmen werden von der DEHSt kontaktiert, bevor über ihren Antrag Kompensation abschließend entschieden wird. Eine Erhebung von Daten über den Hauptwirtschaftszweig, die Region und die Größe des Unternehmens kann erforderlich sein. Die Unternehmen werden gebeten, ihre virtuelle Poststelle (VPS) bei der DEHSt regelmäßig zu kontrollieren. *Quelle: DIHK*

## Auslegungsfragenkatalog der LAI zur 42. BImSchV

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat die aktualisierte Ausgabe des [Auslegungsfragenkatalogs zur 42. BImSchV](#) vom 4.8.2023 am 8.11.2023 veröffentlicht.

## Mit Umwelt-Online Gefahrgut-Anforderungsliste erstellen

Wer umwelt-online nutzt, kann von einem neuen Tool im Rahmen der Gefahrgutvorschriften profitieren: Für jedes Gefahrgut mit einer individuellen UN-Nummer sind die einzuhaltenden Anforderungen in den Zeilen der Tabelle 3.2 in Kürzeln dargestellt. Über die Verlinkung dieser Kürzel können deren Bedeutungen und weitere Zusatzinformationen hierzu aufgerufen werden.

Das neue Tool stellt die Kürzel einer Zeile für ein Gefahrgut mit deren Bedeutungen und den Zusatzinformationen in einer neuen Tabelle zusammen dar ([Beispiel](#)). Ausgangspunkt dafür ist die [Tabelle 3.2 des ADR](#).

Für weitergehende Betrachtungen sind der neu generierten Übersicht die Links zu den betreffenden Kapiteln des ADR enthalten, sodass man schnell an die entsprechende Stelle des ADR navigieren kann.

## Schutz vor Asbest am Arbeitsplatz

Am 23. Oktober hat der EU-Rat die neuen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den Risiken im Zusammenhang mit der Asbestexposition am Arbeitsplatz offiziell angenommen. Die neuen Vorschriften legen den Grenzwert für die berufliche Asbestexposition ohne Übergangsfrist auf 0,01 Asbestfasern pro cm<sup>3</sup> fest, verglichen mit dem derzeitigen Grenzwert von 0,1. Nach einem Übergangszeitraum von sechs Jahren müssen die

Mitgliedstaaten eine genauere Technologie zum Nachweis von Fasern einsetzen und den Wert auf 0,002 Asbestfasern pro cm<sup>3</sup> (ausgenommen dünne Fasern) oder 0,01 Asbestfasern pro cm<sup>3</sup> senken. Die neuen Vorschriften werden eine Liste von Möglichkeiten zur Vermeidung von Expositionen erstellen und qualitativ hochwertige Schulungsanforderungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festlegen. *Quelle: DIHK Bericht aus Brüssel Ausgabe 32/2023*

## Was tun, wenn ein Verdacht auf eine Kontaktallergie besteht?

### Frage

Wenn eine Pflegekraft aufgrund geröteter, juckender Hände glaubt, gegen ein Desinfektionsmittel allergisch zu sein: Wie geht der Betrieb vor?

### Antwort

Im ersten Schritt sollte der betriebsärztliche Dienst die Hautschutz- sowie Hautpflegemaßnahmen optimieren. Hat das Unternehmen keinen betriebsärztlichen Dienst, kann der zuständige Unfallversicherungsträger beraten. Falls es danach zu keiner Abheilung kommt, sollte ein Hautarzt oder eine Hautärztin hinzugezogen und das sogenannte Hautarztverfahren eingeleitet werden.

Ist der allergieauslösende Stoff identifiziert, findet sich in der Regel ein Alternativprodukt. Es ist aber eher selten, dass Allergien gegen Bestandteile von Desinfektionsmitteln vorliegen. Desinfektionsmittel sind in der Regel gut verträglich. Am häufigsten entstehen Handekzeme durch häufiges, intensives Händewaschen und Kontakt mit Reizstoffen bei nicht ausreichenden Hautpflegemaßnahmen. *Dr. med. Michal Gina, Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV (IPA), Bereich Klinische und experimentelle Berufsdermatologie; Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*



## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 208-050](#) »Notfallmanagement beim Umschlag und innerbetrieblichen Transport von Gefahrgütern und gefährlichen Stoffen«
- [DGUV Information 208-060](#) »Stetigförderer für Stückgut«
- [FBVW-404](#) »Gestaltung von Kommunikationsbereichen im Büro«
- [FBHM-040](#) »Schutzscheiben an Werkzeugmaschinen der Metallbearbeitung«
- [FBHM-019](#) »Checkliste Maschinengestaltung - Ergonomische Anforderungen an Maschinen der Metallbearbeitung«
- [FBHM-002](#) »Prozessbeobachtung in der Fertigung«
- [FBHM-030](#) »Borsäure/Borhaltige KSS«

## Jahresplanung für Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte (Sibe) stehen oft vor der Herausforderung, die Aufgaben ihrer beruflichen Tätigkeit mit ihrem Ehrenamt in Einklang zu bringen. Eine gute Planung hilft dabei, allen Aufgaben gerecht zu werden und hohem Arbeitsaufkommen vorzubeugen. Das Jahresende ist eine gute Gelegenheit, das kommende Jahr zu strukturieren.

Grundsätzlich sind alle Arten an Kalendern geeignet – digital oder auf Papier. Sibe sollten die Form wählen, mit der sie intuitiv zurecht kommen. Eine gute Übersicht schenkt ein Wandkalender. Empfehlenswert ist es auch, Farben einzusetzen und verschiedene Termin-Typen farblich zu kennzeichnen. Gerhard Kuntzemann, Leiter des DGUV-Sachgebiets Sicherheitsbeauftragte, gibt Tipps für die Jahresplanung:

### 1. Termine

Berücksichtigen Sie Pflichttermine, Standardaufgaben, einmalige und regelmäßig anstehende Termine, zum Beispiel:

- Sitzungen des Arbeitsschutz-Ausschusses:  
Sibe nehmen meist daran teil. Planen Sie die mindestens vierteljährlich stattfindenden Sitzungen des Ausschusses ein.
- Jährliche Pflichtunterweisungen:  
Unternehmen müssen zumindest einmal im Jahr über Gefährdungen am Arbeitsplatz und Schutzmaßnahmen informieren. Unterstützen Sie Führungskräfte dabei,

indem Sie zum Beispiel Fragen aus der Belegschaft weitergeben.

- Arbeitsbeginn neuer Auszubildenden:  
Achten Sie bei der Einarbeitung darauf, dass Azubis für Risiken ausreichend sensibilisiert und unterwiesen werden.
- Fortbildungen:  
eigene als auch für andere Beauftragte, etwa Erste Hilfe und Brandschutz
- Saisonales:  
Passend zur Jahreszeit sollten Beschäftigte für spezifische Gefährdungen sensibilisiert werden, zum Beispiel für UV-Strahlung im Frühling oder Verkehrssicherheit im Herbst. Merken Sie sich die Termine vor, um rechtzeitig Unterweisungen oder Aktionen wie Gesundheitstage anzustoßen.
- Betriebliche Änderungen:  
Tragen Sie ein, wann neue Maschinen, Arbeitsmittel oder Gefahrstoffe eingeführt werden, um rechtzeitig an Unterweisungen und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zu erinnern.

### 2. Vor- und Nachbereitung

Einige der bisher eingetragenen Termine möchten Sie sicherlich vor- und nachbereiten. Gespräche, etwa mit der Führungskraft, Sicherheitsfachkraft oder anderen Sibe, am besten jetzt schon einplanen.

### 3. Feinplanung

Zum Schluss identifizieren Sie Zeiträume, die Ihnen Raum für weitere Aufgaben lassen, etwa Rundgänge oder Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen. Im Jahresverlauf

können Sie jeweils die Feinplanung für den nächsten Monat angehen. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

» [Muster: Kalender 2024 ausdrucken oder online ausfüllen](#)



**Kann ich Sicherheitsbeauftragte sein, wenn ich in Teilzeit arbeite?**

#### Frage

Kann ich auch Sicherheitsbeauftragte werden, wenn ich in **Teilzeit arbeite** und außerdem noch recht neu im Betrieb bin?

#### Antwort

Teilzeittätigkeit und kurze Betriebszugehörigkeit sind im Regelfall zwei Argumente gegen die Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte (Sibe). **Teilzeitbeschäftigte stehen seltener als Ansprechperson** zur Verfügung und können auch seltener kritische Situationen beobachten. Sie sollten nur

dann Sibe werden, wenn Vollzeitkräfte mit ähnlichen fachlichen Hintergründen nicht zur Verfügung stehen.

Neuen Beschäftigten **fehlt zunächst das Wissen über Abläufe und Arbeitsschutzregelungen**. Sie können oft noch nicht fundiert genug beraten und werden daher selten angesprochen. Eine Ausnahme wäre denkbar, wenn neue Beschäftigte in einem ähnlichen Betrieb schon Sibe waren. *Gerhard Kuntzemann, BGHM, Leiter DGUV-Sachgebiet Sicherheitsbeauftragte; Quelle: [Sicherheit & Gesundheit](#)*



**NULL Alkohol und NULL Cannabis bei Arbeit und Bildung**

Zur aktuellen Debatte um die Legalisierung von Cannabis erklärt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer des Spitzenverbandes der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV): »Cannabis, Alkohol und andere Suchtmittel können die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden. Wir treten dafür ein, Alkohol und Cannabis am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen gleich zu behandeln. In beiden Fällen muss ein Konsum, der zu Gefährdungen führen kann, ausgeschlossen sein.«

Die DGUV hat hierzu eine Position auf ihrer Website veröffentlicht, die die bisher in der Debatte nur wenig betrachteten Auswirkungen auf die Arbeitswelt und Bildungseinrichtungen in den Blick nimmt. In der Position [»Null Alkohol und null Cannabis bei Arbeit und Bildung«](#) heißt es dazu:

Cannabiskonsum darf nicht dazu führen, dass man sich selbst oder andere gefährdet. Hierüber besteht Konsens. Schwierigkeiten gibt es jedoch bei der Frage, wie im Verdachtsfall eine Beeinträchtigung des Reaktionsvermögens durch Cannabis festgestellt werden kann. Die gesetzliche Unfallversicherung fordert deshalb von den politisch Verantwortlichen:

- Die Entkriminalisierung von Cannabis muss mit der Förderung von Forschungsprojekten verbunden werden, um evidenzbasierte Kriterien für eine Beeinträchtigung des Verhaltens- und Reaktionsvermögens durch den Konsum von Cannabis zu identifizieren.

Die Debatte über die »Freigabe« von Cannabis darf auch nicht dazu führen, dass die Wirkung von Cannabis verharmlost wird. Eine weitere Forderung lautet deshalb:

- Die Entkriminalisierung von Cannabis muss mit öffentlichkeitswirksamen Informationskampagnen verbunden werden, die über die Wirkung von Cannabis aufklären und auf die damit verbundenen Risiken für Sicherheit und Gesundheit hinweisen.

#### Rechtlicher Hintergrund

Der rechtliche Rahmen für Beschäftigte und Arbeitgebende ist in der Unfallverhütungsvorschrift [»Grundsätze der Prävention« \(DGUV Vorschrift 1\)](#) eindeutig geregelt: Demnach dürfen Beschäftigte sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Gleichzeitig dürfen Unternehmer Personen, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit

ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, nicht beschäftigen.

Betriebliche Suchtprävention ist schon seit langem Thema der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Sie unterstützen Unternehmen und Einrichtungen mit Beratung und

Informationen zu Auswirkungen des Konsums von Betäubungsmitteln und damit auch von Cannabis. Mit Blick auf die geplanten gesetzlichen Änderungen werden sie die bestehenden Aktivitäten ausbauen - auch im Zusammenspiel mit anderen Akteurinnen und Akteuren in der betrieblichen und schulischen Prävention. *Quelle: [DGUV Pressemitteilung](#)*



## Immunsystem stärken: Mythos oder nicht?

»Mit einem Apfel am Tag, bleibt der Doktor erspart!« Solche und ähnliche Sprüche sollen dazu motivieren, häufiger zu Gemüse und Obst zu greifen – zum Beispiel in der Pause. Der Gedanke dahinter: Gesunde Lebensmittel stärken die Abwehrkräfte, sodass man seltener krank wird und auch seltener bei der Arbeit fehlt.

»Wir alle kennen die Hypothese, dass eine gesunde Lebensführung das Immunsystem stärken kann. Aber wie genau das funktioniert, wissen die meisten gar nicht«, bestätigt Professorin Dr. Eva Peters, Fachärztin sowohl für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie als auch für Dermatologie.

## Statt Stärke ist es die Anpassungsfähigkeit des Immunsystems auf neue Herausforderungen, die vor Infekten schützt!

»Es hilft tatsächlich präventiv, dem Immunsystem Anreize zu schaffen, damit es sich flexibilisiert und bereit ist, sich auf Neues einzustellen«, sagt Dr. Peters. Dabei helfen die bekannten Tipps zur gesunden Lebensführung. Etwa den Körper mit Licht und Bewegung zu versorgen sowie eine abwechslungsreiche, gesunde Ernährung mit frischem Obst und Gemüse. »Dadurch signalisieren wir dem Körper: ›Du befindest dich nicht im stillen Kämmerlein. Es kann sein, dass du mit neuen Eindrücken konfrontiert wirst. Bleib wachsam!«, beschreibt es die Medizinerin. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt)*



## Wenn die Nacht zum Tag wird

Nachtarbeit erhöht das Risiko für chronische Krankheiten, Unfälle und psychische Erkrankungen. Um negative Auswirkungen auf Beschäftigte zu reduzieren und Gesundheit, Sicherheit und Produktivität zu erhalten, sollten arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zur Gestaltung berücksichtigt werden. Ein [Bericht der BAuA](#) fasst den aktuellen Kenntnisstand zusammen.

Daten der BAuA-Arbeitszeitbefragung 2021 zeigen, dass etwa sieben Prozent der Beschäftigten in Deutschland in Wechselschicht mit Nachtarbeit und etwa ein Prozent in Dauernachtarbeit tätig sind. Den aktuellen Kenntnisstand zu diesem Thema fasst ein neuer baua: Fokus der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zusammen. Er basiert auf einer Stellungnahme der BAuA für die Arbeitsgruppe 5 »Sozialer Arbeitsschutz« des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI-AG 5).

Betrachtet werden nicht nur die gesundheitlichen Risiken von Nacht- und Dauernachtarbeit, sondern auch die Motive der Beschäftigten. Zudem werden in der Stellungnahme verschiedene Empfehlungen zur Gestaltung von Schichtplänen mit Nachtarbeit aufgelistet. So soll die Anzahl an Nachtschichten in Folge auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Empfohlen werden maximal drei Nachtschichten in Folge. Je weniger Nachtschichten hintereinander absolviert werden, desto weniger muss sich der Körper umstellen. Die Erholungszeit zwischen Nachtschichten sollte mehr als 11 Stunden, nach Nachtarbeitsblöcken mindestens zwei freie Tage betragen.

Auch sollte darauf geachtet werden, dass lange Arbeitszeiten von mehr als 8 Stunden vermieden, Schichtpläne tätigkeits- und belastungsbezogen gestaltet werden und für die Beschäftigten planbar und vorhersehbar sind. Denn Nachtarbeit ist in vielen Bereichen unvermeidbar, beispielsweise bei Polizei und Feuerwehr sowie im Gesundheitswesen.



Daher ist es wichtig, die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen und Maßnahmen zu

entwickeln, um Beschäftigte vor negativen Auswirkungen zu schützen. *Quelle: BAuA*



**Privates, kaputtes Ladegerät auf der Arbeit: Wie kann ich dagegen vorgehen?**

### Frage

Ein Kollege nutzt schon seit Monaten ein privates Handyladegerät mit schadhaftem Kabel im Büro. Wie kann ich ihn überzeugen, es zumindest bei der Arbeit nicht mehr zu benutzen?

### Antwort

Sie sollten dem Kollegen unmissverständlich klarmachen: Ein schadhaftes Kabel hat weder im Büro noch im Privatbereich etwas zu suchen und darf auf keinen Fall weiter benutzt werden. Schadhafte Kabel sind im wahrsten Sinne des Wortes brandgefährlich. An der defekten Stelle – etwa bei einem Kabelbruch – kann das Material überhitzen und einen Brand auslösen.

Bleibt der Kollege uneinsichtig, sollten Sie umgehend die Arbeitgebenden informieren. Denn die Verantwortung für die Nutzung privater Arbeitsmittel liegt immer bei der Unternehmerin oder dem Unternehmer. Das heißt, dass vor der Verwendung im Betrieb entsprechende Prüfungen durchgeführt werden und regelmäßig wiederholt werden müssen. Diese Pflicht wurde in Ihrem Betrieb offenbar ignoriert. Auch wenn der Kollege das Kabel entfernt, könnten Sie dieses Grundproblem an Ihre direkten Vorgesetzten weiterleiten. *Gerhard Sprenger, Leiter DGUV-Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz im Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen Brandschutz, Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*



**Selbststeuerung bei orts- und zeitflexibler Arbeit fördern**

Wie lässt sich orts- und zeitflexible Arbeit gesund und effektiv gestalten? Im Rahmen eines BAuA Projekts sind drei FlexAbility-Interventionen entwickelt worden, die die Selbststeuerung von Beschäftigten und Teams fördern können. Ein [baua: Bericht kompakt](#) stellt die einzelnen Interventionen und deren Wirksamkeiten vor.

Viele Beschäftigte können ihre Arbeit orts- und zeitflexibel gestalten. Damit diese gesundheitsförderlich und effektiv gestaltet werden kann, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Rahmen des Projekts »Intervention zum gesundheitsförderlichen Umgang mit orts- und zeitflexiblem Arbeiten von Beschäftigten und Teams in Organisationen« drei FlexAbility-Interventionsangebote entwickelt und evaluiert, die die Selbststeuerung von Beschäftigten und Teams fördern. Diese werden im vorliegende [baua: Bericht kompakt](#) vorgestellt.

### FlexAbility Selbstlern-Training

Das FlexAbility Selbstlern-Training vermittelt eine Vielfalt an Strategien und Anregungen mithilfe von praktischen Übungen, Videos und Audios. Sie sollen den Teilnehmenden helfen, Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben zu ziehen, den Arbeitstag selbst zu organisieren sowie

gedanklich von der Arbeit abzuschalten. In einer Interventionsstudie wurde die Wirksamkeit des Trainings untersucht. Die Teilnehmenden berichteten über eine Steigerung des Wohlbefindens, der Zufriedenheit mit der Work-Life-Balance und der Erholung.

### FlexAbility-Blended-Training

In einer zweiten Studie wurde untersucht, ob Gruppensitzungen, die zusätzlich zu dem FlexAbility-Training angeboten werden, die Trainingseffekte verstärken (Blended-Training-Format). Auch hier berichteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von positiven Effekten. So wurde eine höhere emotionale Unterstützung wahrgenommen und auch der Erfahrungsaustausch nahm zu.

### FlexAbility-Teamworkshop

Im Rahmen der dritten Studie sollte eine Intervention entwickelt werden, die Teams befähigen soll, gemeinsame Ziele zur Verbesserung der orts- und zeitflexiblen Arbeit zu erreichen. Die Teamintervention bestand aus einem vierstündigen Teamworkshop sowie einer zwei Wochen später stattfindenden Booster-Teamsession. Die Ergebnisse zeigen, dass eine verbesserte Teamregulation auch die

Zusammenarbeit und soziale Unterstützung in den Teams verbesserte.

Insgesamt bestärken die Ergebnisse der drei durchgeführten Studien, dass Beschäftigte und Teams durch die Stärkung ihrer Selbststeuerung befähigt werden können, das

orts- und zeitflexible Arbeiten effektiv und produktiv zu gestalten. Allerdings sollte auch das Arbeitsumfeld betrachtet und Maßnahmen für ein gesundheitsförderliches orts- und zeitflexibles Arbeiten (z. B. Regelungen zur Arbeitszeit oder Erreichbarkeiten) getroffen werden. *Quelle: [BAuA](#)*



## Check »Gute Büroarbeit«

Der »[Check Gute Büroarbeit](#)« hilft, eine neue Qualität und Kultur der Büroarbeit zu entwickeln und die Gesundheit und Produktivität der Beschäftigten im Büro zu fördern. Er bietet eine praxisnahe Handlungshilfe und gleichzeitig einen Qualitätsstandard, die es Anwender\*innen, Unternehmen und Interessenvertreter\*innen ermöglichen, vor dem

Hintergrund einer sich rasant verändernden Arbeitswelt gute, gesunde und erfolgreiche Büroarbeit umzusetzen. Entwickelt wurde der »Check Gute Büroarbeit« vom Deutschen Netzwerkbüro e.V. mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. *Quelle: [BMAS](#)*



## WEKA: Krisenvorsorge bei Stromausfall

Bei einem plötzlichen Stromausfall sind nicht nur die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten bedroht, sondern es können auch Maschinen und Vorrichtungen irreparabel beschädigt werden und sensible laufende Prozesse schlagartig komplett kollabieren.

Sich auf einen Blackout vorbereiten – das heißt zunächst einmal, dafür zu sorgen, dass niemand in der Falle sitzt. Mit anderen Worten: Beschäftigte müssen das Unternehmen bei einem Stromausfall in jedem Fall sicher verlassen und Arbeiten an gefährlichen Arbeitsplätzen sicher beenden können.

Nach § 22 Abs. 1 DGUV Vorschrift<sup>1</sup> haben Unternehmen für Notfallsituationen, in denen gefährliche Störungen des

Betriebsablaufs entstehen können, Maßnahmen zu planen, umzusetzen und zu überwachen. Die Möglichkeit eines Stromausfalls ist bei Gefährdungsbeurteilungen und Evakuierungsplänen also zu berücksichtigen. *Quelle: [WEKA](#) (gekürzt)*

Im Artikel erfahren Sie auch:

- Was tun, damit Türen und Tore nicht unüberwindbar werden?
- So machen Sie Aufzüge bei Stromausfall sicher
- Wie Sie sich auch in speziellen Fällen auf die Gefahr eines Blackouts vorbereiten können